



Ausbildungsordnung

Stand: Oktober 2019

§1 Geltungsbereich und Zielsetzung

- 1) Diese Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung im Verein (ausgenommen Schwimmbadtraining / Allgemeines Training ohne Gerät).
- 2) Sie regelt den Begriff des Ausbilders im Verein.
- 3) Sie regelt das Ausbildungsrecht im Verein.
- 4) Sie regelt die Ausbildungsrichtlinien im Verein.
 - a) Sie regelt die Abläufe von Kursen, Seminaren und Ausbildungsveranstaltungen im Verein.
 - b) Sie regelt die Ausbildung der Ausbilder im Verein.
 - c) Sie regelt den Verhaltenskodex im Verein.
 - d) Schlussbestimmung

§2 Ausbilder

- 1) Ausbilder können männlich oder weiblich sein im folgenden Ausbilder genannt.
- 2) Ausbilder sind Mitglieder im Verein und Mitglieder im Ausbildungsteam.
- 3) Das Ausbildungsteam besteht aus dem Ausbildungsleiter (Vorstand) und den vom Ausbildungsleiter benannten Personen.
- 4) Referenten und Ausbilder, die nicht Vereinsmitglieder sind (Gastreferenten), dürfen nur mit Erlaubnis des Ausbildungsleiters und dem gesetzlichen Vorstand im Verein ausbilden.
- 5) Ausbildungsrechte im Verein können vom Ausbildungsleiter entzogen werden.

§3 Ausbildungsrechte

- 1) Nur Mitglieder des Ausbildungsteams (ausgenommen Gastreferenten) dürfen im Namen des Vereins ausbilden sowie dessen Geräte, Schwimmbadflächen und Räumlichkeiten für Ausbildungszwecke nutzen. Gewerbsmäßige Ausbildung von oder durch Vereinsmitglieder oder Ausbilder ist im Verein untersagt.
- 2) Die jährliche Erstattung von Kosten für Ausbilder im Bereich Gerätetauchen (TÜV für Tank, Atemregler erste und zweite Stufe) durch den Verein wird nur Ausbildern gewährt, die aktiv Gerätetauchen ausbilden bzw. Schnuppertauchen betreuen und ihre eigene Ausrüstung einsetzen.
- 3) Kosten für Fortbildungen (und damit zusammenhängende Auslagen wie Fahrtkosten oder Übernachtung) werden aktiven Ausbildern oder Ausbildern, die nach einer längeren Pause wieder einsteigen wollen, nach Rücksprache mit der Ausbildungsleitung vom Verein erstattet.
- 4) Jährliche Spendenbescheinigungen für die Aufwände der Ausbilder sind an regelmäßige Aktivitäten für Vereinszwecke geknüpft (Ausbildung, Schwimmbadtraining, Schnuppertauchen, Theorieeinheiten, Vorbereitung von Veranstaltungen oder Fahrten usw.). Der volle Betrag wird nur für regelmäßige Aktivitäten gewährt. Über die Höhe der Spendenbescheinigungen entscheidet der Vorstand.

§4 Ausbildungsrichtlinien

1) Die Tauchausbildung im Verein wird ausschließlich nach den Ordnungen des Verbands deutscher Sporttaucher (VDST) durchgeführt. Darüber hinausgehende Fertigkeiten werden vom Ausbildungsleiter festgelegt.

§5 Ausbildungsveranstaltungen und Durchführung von Kursen

1) Kurse, Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen werden von dem Ausbilder eigenverantwortlich durchgeführt.

Sie sind vor Durchführung mit dem Ausbildungsleiter abzustimmen und vom Ausbildungsleiter freizugeben.

2) Die Kosten der Kurse sollten kostendeckend kalkuliert werden. Die Kosten für einen Kurs sowie eventuelle geplante Unterdeckungen von Veranstaltungen müssen vom Ausbildungsleiter freigegeben werden.

3) Prüfungstauchgänge (Freigewässerausbildung) von Ausbildern können eigenverantwortlich gemäß den Richtlinien des Verbands Deutscher Sporttaucher durchgeführt werden ohne Abstimmung und Freigabe durch den Ausbildungsleiter.

4) Die durchgeführte Anzahl der Prüfungstauchgänge und Abnahmen sollte jährlich dem Ausbildungsleiter für statistische Zwecke schriftlich mitgeteilt werden.

5) Grundtauchscheine können jederzeit von Ausbildern eigenverantwortlich durchgeführt werden. Der Ausbildungsleiter ist vor der Ausführung eines Kurses in Kenntnis zu setzen. Der Ausbilder informiert Tauchschüler, die noch nicht im Verein sind, über das Verfahren zum Vereinsbeitritt. Die Namen der Tauchschüler müssen dem Ausbildungsleiter bei Kursbeginn schriftlich genannt werden. Beschaffung der Taucherpässe, PIC-Karten usw. regelt der Ausbilder. Die hier entstehenden Kosten trägt der Tauchschüler. Der Gerätebedarf ist rechtzeitig mit dem Gerätewart abzustimmen. Nach Beendigung der Kurse (Grundtauchschein, Sonderkurse, DTSA Ausbildung usw.) informiert der Ausbilder den Ausbildungsleiter.

6) Bei der Wahl seiner Ausbildungsmaterialien hat der Ausbilder urheberrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Verletzungen kann der Verein nicht verantwortlich gemacht werden.

§6 Übungsleiterausbildung / Tauchlehrerausbildung im Verein

1) Die Anmeldung zu den Ausbildungskursen erfolgt **nur** mit Zustimmung des Ausbildungsleiters und des Vereinsvorstandes.

2) Der Anwärter muss mindestens seit einem Jahr im Verein ordentliches Mitglied sein und gehört nicht der Gruppe mit ermäßigtem Beitragssatz für Zweitmitgliedschaft an.

3) Der Trainer B/C-Anwärter muss vor Kursbeginn einen Grundtauchscheinkurs bei einem erfahrenen Ausbilder im Verein begleitet haben.

4) Der Trainer B/C-Anwärter muss vor Kursbeginn Vereinstraining aktiv durchführen und sich aktiv im Vereinsleben beteiligen.

5) Über die Kostenübernahme entscheidet der Vereinsvorstand.

§7 Verhaltenskodex

1) Der Verhaltenskodex des VDST/HTSV für Ausbilder ist einzuhalten.

§8 Schlussbestimmung

1) Die Ausbildungsordnung trat am 6. Februar 2013 durch einstimmigen Beschluss des Vorstands in Kraft. Paragraph 3 wurde am 15. August 2019 durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ergänzt.